Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 7 (1980)

Heft: 4

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Offizielle Mitteilungen

FC EDA im neuen Dress



«Hohe (Fussball)-Diplomatie für einmal auf den grünen Rasen verlegt», so bezeichnete die Berner Tageszeitung «Der Bund» den im Sommer ausgetragenen Fussballmatch zwischem dem in Bern akkreditierten Corps diplomatique und den Hobby-Fussballern des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten. Die Zuschauer freuten sich an einem lebhaften Spiel, das schliesslich die Gäste vom Corps diplomatique mit 3:1 Toren für sich entscheiden konnten. Beim späteren fröhlichen Beisammensein trösteten sich die unterlegenen Schweizer mit ihrem neuen Fussballdress, den sie erstmals trugen und den ihnen der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer in dankbarer Anerkennung für die stets gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern vom Departement gestiftet hat.

Unser Bild zeigt die EDA-Mannschaft im Stadion Neufeld vor dem freundschaftlichen Treffen mit dem C. D., stehend v.l.n.r.: Zbinden, Elsener, Bühler, Inäbnit, Rapold, Bovay, Lustenberger, Soltermann, Gerhard, Invernizzi (Geschäftsführer des SO), und knieend v.l.n.r.: Martin, Borel, Castoni, De Carli, Flühmann, Vögeli, Kühni, Jaun.

Neue Einbürgerungschance für Kinder von Schweizerinnen und ausländischen Vätern

Nochmals können sich Kinder schweizerischer Mütter und ausländischer Väter als Schweizer Bürger anerkennen lassen. Der Bundesrat hat die entsprechende Gesetzesbestimmung auf den 1. Mai 1980 in Kraft gesetzt.

Seit Inkrafttreten des neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 konnten Kinder eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Erst nach Ablauf der Frist hat das Bundesgericht gewisse Auslegungsfragen in einer Weise entschieden, die die Zahl der Kinder, die in den Genuss der neuen Rege-

lung kommen können, wesentlich erweitert. Das Parlament hat auf Antrag des Bundesrates deshalb beschlossen, noch einmal eine Frist von einem Jahr für die Einreichung von Gesuchen zu eröffnen. Der Bundesrat hat diese neue Frist vom 1. Mai 1980 bis zum 30. April 1981 angesetzt. Damit haben alle Kinder (auch solche, deren Gesuch bereits abgelehnt wurde) noch einmal Gelegenheit, bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger zu beantragen.

dass das Kind am 1. Januar 1978 das
22. Altersjahr noch nicht vollendet hat,

 dass seine beiden Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten,

 und dass die Mutter von Abstammung Schweizerin ist. Als solche gilt nun nicht nur die gebürtige Schweizerin, sondern auch die Frau, die als Kind in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogen oder erleichtert eingebürgert worden ist.

Ihre Schweizerische Vertretung oder das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement können Ihnen nähere Auskünfte erteilen.

> Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Informations- und Pressedienst

Die Verwirklichung des Schweizer Bürgerrechtes bei Geburt im Ausland

Bürgerrecht - richtig verstanden ist äussere und innere Bindung an den Heimatstaat. Fehlt die innere Bindung, ist also das Bürgerrecht bloss noch äusserer Schein, dann soll das Staatsangehörigkeitsgesetz korrigierend eingreifen. Das ist auch bei der Durchführung des Abstammungsprinzips notwendig. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber bei Erlass des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 den früheren Grundsatz der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechtes nicht mehr übernommen und in Arikel 10 eine Bestimmung aufgenommen, die bei Geburt im Ausland durch Verwirkung des Schweizer Bürgerrechtes die Weitergabe



durch Abstammung unterbrechen kann.

Nach dieser Bestimmung verliert das im Ausland geborene Kind eines/r ebenfalls im Ausland geborenen Schweizers oder Schweizerin, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Altersjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden ist oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht

beibehalten zu wollen. Als Meldung genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften. Es braucht also wenig, um die Gefahr des Verlustes des Schweizer Bürgerrechtes auszuschalten. Ist die Meldung aber trotz echter Verbundenheit mit unserem Land aus entschuldbaren Gründen unterblieben, kann innert 10 Jahren seit

Verwirkung des Schweizer Bürgerrechtes noch ein Gesuch um Wiedereinbürgerung gestellt werden. Wer 1953 bereits 22 Jahre alt war und die Voraussetzungen von Artikel 10 BüG erfüllt hatte, verlor gemäss einer Übergangsbestimmung das Schweizer Bürgerrecht im Ablauf des Jahres 1953, wenn er sich nicht bis dahin gemeldet hatte. Eine Wiedereinbürgerung ist für diese ehemaligen Schweizer Bürger heute nicht mehr möglich.

Bundesamt für Polizeiwesen

Hochseeschiffahrt unter Schweizer Flagge

Es mag seltsam anmuten, dass das Binnenland Schweiz eine Hochseeflotte betreibt und aufrechterhält. Sie besteht gegenwärtig aus 32 Schiffen mit 311 000 BRT (Raumgehalt) oder 470 000 DWT (Tragfähigkeit) und setzt sich zusammen aus Massengutfrachtern, Stückgutschiffen (General cargo) und einigen verschiedenartigen Küstenschiffen, die je nach Schiffstyp und Einsatzart auf allen Weltmeeren anzutreffen sind, vor allem in der Trampfahrt, einige aber auch im Linienverkehr. So eindrücklich die genannten Zahlen sein mögen, ist doch beizufügen, dass die Schweizer Flotte zwar die grösste der seefahrenden Binnenländer darstellt, jedoch weniger als 1 Promille der Welthandelsflotte ausmacht. Ganz im Gegensatz zu den ersten Dampfern, die während des Krieges unsere Farben trugen und, den damaligen Umständen gehorchend, ein respektables Alter aufwiesen, verfügen wir heute, gesamthaft gesehen, über einen recht modernen Schiffspark. Das Durchschnittsalter unserer Schiffe liegt in der Tat bei neun Jahren

In Normalzeiten werden die unter Schweizer Flagge fahrenden Schiffe im weltweiten Seeverkehrsnetz nach vornehmlich kaufmännischen Gesichtspunkten eingesetzt, so dass es meist eher Zufall ist, auf einem solchen Schiff Schweizer Produkte vorzufinden. Ganz anders stellte sich der Sachverhalt während des Krieges, als der Schiffsraum immer knapper wurde, traditionelle Transporteure aus politischen Gründen nicht in Frage kamen und die üblichen Zufahrtswege mit verschiedenen Hindernissen belegt waren. Mit Bundesratsbeschluss vom 9. April 1941 wurden deshalb die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizerische Schiffahrt geschaffen, und von diesem Datum an befuhren Schiffe unter Schweizer Flagge die Meere. Während im Kriege der Bund zum Teil als Eigner der Schiffe auftrat, befindet sich heute die gesamte Flotte in privatem Eigentum. Nicht geändert hat sich aber der grundsätzliche Daseinszweck unserer Flotte, nämlich die Sicherstellung der Landesversorgung in Krisen- und Kriegszeiten vorab mit Rohstoffen, Energieträgern und Nahrungsmitteln.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind so gehalten, dass die Neutralität unserer Schiffe unter allen Umständen gewährleistet ist. Die Aufnahme von Schiffen in das schweizerische Seeschiffsregister wird daher sehr restriktive gehandhabt. So verlangen Gesetz und Verordnung vom Reeder und Eigner, dass sie Schweizer Bürger mit Wohnsitz und Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in der Schweiz sind. Ähnliche Vorschriften bestehen für Geschäftsführung und Kontrollstelle. Die Schiffe müssen von einer durch die Schweiz anerkannten internationalen Klassifizierungsgesellschaft abgenommen (klassifiziert) sein und die höchste Klasse aufweisen. Die Schweizer Flagge zur See ist also keineswegs eine sogenannte Gefälligkeitsflagge oder offene Flagge.

Wie ist die Schiffahrt geregelt, wer überwacht sie? Der eingangs erwähnte Bundesratsbeschluss wurde durch das Seeschiffahrtsgesetz von 1953 und die Vollzugsverordnung von 1956 abgelöst. Daneben sind die zahlreichen einschlägigen internationalen Übereinkommen verbindlich, denen die Schweiz beigetreten ist. Sie betreffen hauptsächlich die Sicherheit der Schiffahrt, den Bau der Schiffe, ihre Beladung, Fahrweise usw. sowie den Umweltschutz.

Die schweizerische Seeschiffahrt steht unter der Oberaufsicht des Bundesrates. Die unmittelbare Aufsicht steht dem Departement für auswärtige Angelegenheiten zu, das sie durch das ihm angehörende Seeschiffahrtsamt ausüben lässt, welches sich seinerseits für gewisse Belange, vor allem hinsichtlich der Besatzungskontrolle und -betreuung, der schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen

bedient. Die mannigfaltigen Aufgaben des Seeschiffahrtsamtes umfassen die Prüfung von Aufträgen auf Führung der Flaggen auf Schiffen und Jachten, die laufende Kontrolle über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen durch Eigner, Reeder und Besatzung, die Erfassung und Betreuung der Besatzungen, Förderung der Ausbildung, Abgabe von Ausweisen (Patente und Seemannsbüchlein), Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse, Interventionen in frachtpolitischen Belangen, Beschickung in internationalen Konferenzen seerechtlicher und technischer Natur, Verzeigung bei Zuwiderhandlungen, Dokumentation über das Fachgebiet usw. Auf hoher See gilt an Bord schweizerischer Schiffe ausschliesslich schweizerisches Recht, in Territorialgewässern aber nur insoweit, als der Küstenstaat sein Recht nicht zwingend für anwendbar erklärt. Das Gesetz sieht indessen vor, dass sämtliche Straftaten an Bord schweizerischer Seeschiffe dem schweizerischen Recht unterstehen. Zuständig für die Strafverfolgung ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, die sich, aufgrund der Verzeigungen des Seeschiffahrtsamtes, vor allem mit der Abklärung von Verstössen gegen internationale Übereinkommen, wie z. B. die Seestrassenordung, oder von Unglücksfällen zu befassen hat.

Wie wird man Kapitän, Leitender Ingenieur, Funker, Schiffskoch usw.?

Wer sich zum nautischen Offizier ausbilden will, sollte über gute Schulbildung mit Sprachkenntnissen, vor allem des Englischen, verfügen. Die deutschen Seefahrtsschulen verlangen heute das Abitur oder einen gleichwertigen Abschluss, während das englische System mehr auf die Praxis ausgerichtet ist und auch Absolventen der Volksschule, verbunden mit vier Jahren Fahrzeit im Deckdienst und Fernkursen, offen steht. Unter Berücksichtigung der Fahrzeiten, die für jeden Offiziersgrad aus-



zuweisen sind, dauert es bis zur Erreichung der Kapitänsstufe in beiden Systemen rund acht Jahre. Als Kandidaten für die Maschinenlaufbahn mit Aufstieg bis zum ersten Maschinenoffizier (Leitender Ingenieur) eignen sich Handwerker mit abgeschlossener Lehre in der Metallbranche (Mechaniker, Maschinenschlosser usw.). Die Ausbildung erfolgt auch hier im Ausland, wobei die englischen Ausbildungsstätten aus praktischen Gründen vorgezogen werden. Einzig dem Funker stehen in unserem Lande Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, nämlich die Abendschulen in Bern und Lausanne, mit jeweils zweijähriger Kursdauer. Weitere Berufe sind an Bord vertreten: Der Schiffskoch, der sich über eine an Land abgeschlossene Lehre auszuweisen hat, der Bäcker, der Elektriker, der Zimmermann, der Steward, der Motormann und selbstverständlich der Matrose. Über die Erfordernisse und die einzelnen Laufbahnen erteilt das Seeschiffahrtsamt Auskunft.

Die Schweizer Flotte beschäftigt rund 750 Mann. 45 % davon sind Landsleute und vor allem in der Maschine vertreten. Ein angesehener Posten mit viel Verantwortung ist derjenige des Leitenden Ingenieurs (erster Maschinenoffizier), auf den zudem an Land attraktive Einsatzmöglichkeiten warten. Ein qualifizierter Deckoffizier mit Kapitänspatent hat bei uns gute Aussichten auf ein eigenes Kommando.

Es wäre unbillig, nicht auch von den Problemen zu sprechen. Die weltweite Schiffahrtskrise der späteren siebziger Jahre ist glücklicherweise, früher als erwartet, überstanden, und in der Massengutfahrt ist der Beschäftigungsgrad im Moment im allgemeinen als gut zu bezeichnen. Schwierigkei-

ten belasten die Linienfahrt, wo die ehemals freie Schiffahrt durch immer einschneidendere Massnahmen zur Ladungsaufteilung und -reservation einzelner Staaten zunehmend eingeengt wird. Die Flotten einzelner Staatshandelsländer unterbieten im übrigen in einigen Fahrgebieten mit nicht kostendeckenden Raten kommerziell notwendige Frachtsätze. Unsere Reeder vermögen nur dank ihrer traditionellen Qualität und Flexibilität zu bestehen.

Soviel über die Seeschiffahrt unter Schweizer Flagge. Nebenbei sei daran erinnert, dass Sulzer-Schiffsmotoren nach wie vor mehr

verbreitet sind als jede andere Antriebsmaschine, oder dass in manchem Hafen Siloanlagen aus der Schweiz anzutreffen sind. Viele schweizerische Speditionsunternehmen unterhalten eigene Niederlassungen in Seehäfen, und manch tüchtiger Schweizer Spediteur wirkt im Ausland in leitender Stellung im Seefrachtgeschäft. Man sieht, die Beziehungen des Binnenlandes Schweiz zum Meer sind doch intensiver, als es auf den ersten Anhieb den Eindruck erweckt.

R. Stettler

Direktor des

Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes Basel

Pro Juventute teilt mit:

Wieder Ferien in der Schweiz für Auslandschweizerkinder

Im Auftrage der Stiftung für junge Auslandschweizer und der Pro Juventute führt das Ferienwerk für Auslandschweizerkinder auch im Sommer 1981 eine Ferienaktion durch.

Teilnahmeberechtigt: Kinder schweizerischer Nationalität, Kinder anderer Nationalitäten, deren

Mütter gebürtige Schweizerinnen sind.

Teilnahmealter: 7–15 Jahre.

Ferienmöglichkeiten: in Schweizer Familien

in unseren Ferienkolonien (ab 10 Jahren)

in Kinderheimen (7–10jährige)

Anmeldeformulare und

weitere Auskünfte:

sind bei den schweizerischen Auslandvertretungen erhältlich, wo auch die aus-

gefüllten Anmeldeformulare eingereicht werden müssen.

Anmeldeschluss: Ende März 19

Kosten: kein Kin

kein Kind soll aus finanziellen Gründen der Ferienaktion fernbleiben müssen. Je nach Einkommensverhältnissen der Eltern können die Kosten teilweise oder

auch ganz von uns übernommen werden.